

Geldwäsche-Prävention im Fokus

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind keine Kavaliersdelikte. Das Einschleusen von Vermögenswerten aus illegalen Quellen in den legalen Wirtschaftskreislauf – die Geldwäsche – sowie das Unterstützen von terroristischen Aktivitäten jeder Art – die Terrorismusfinanzierung – können Wirtschaft und Gesellschaft großen Schaden zufügen.

Die Europäische Union intensiviert daher in den vergangenen Jahren den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung massiv. Der ursprüngliche Kampf richtete sich insbesondere gegen die organisierte Kriminalität sowie den Drogen- und Menschenhandel. Heutzutage richtet sich der Kampf auch gegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuerflucht und Korruption sowie gegen Terrorismus und das Verbreiten von Massenvernichtungswaffen. Mit der fünften Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union, die ab 10. Januar 2020 europaweit zur Anwendung kommt (beziehungsweise kommen sollte), werden auch Anbieter virtueller Währungen in die Pflicht genommen.

Wirtschaftskriminalität und Korruption können sowohl dem Staat als auch einzelnen Bürgerinnen und Bürgern erheblichen Schaden zufügen. Dazu kommt, dass dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung negativ beeinflussen kann, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird. In voller Bandbreite wird die Europäische Union diesem hehren Ziel jedoch nicht gerecht. So ist beispielsweise die Liste der Drittländer, denen die Kommission hohes Risiko hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuordnet, ein (Minimal-)Kompromiss zwischen wirtschaftlichen und politischen Interessen.

So erklärt sich, dass sich auch nach dem Überarbeiten dieser Liste, von der seit 9. Juli 2020 einige Länder gestrichen wurden und

in die ab 1. Oktober 2020 andere Länder neu aufgenommen werden, Staaten, die für ihre tatkräftige Unterstützung von Steuerflucht und Geldwäsche oder dem laschen Strafverfolgen von terroristischen Aktivitäten hinreichend bekannt sind, nicht auf dieser Liste wiederfinden. Politische sowie wirtschaftliche Interessen sowie diplomatische Interventionen haben dies erfolgreich verhindert.

Typische Irrtümer bezüglich Geldwäsche

- „Wir sind eine so kleine Firma, uns betrifft das nicht.“
- „Unsere Produkte/Unsere Dienstleistungen sind für Geldwäsche nicht geeignet.“
- „Wir nehmen gar kein Bargeld und sind daher nicht gefährdet.“
- „Bei uns wird alles über ein Bankkonto bezahlt. Daher besteht keine Gefahr der Geldwäsche.“
- „Uns geht das nichts an, unsere Bank prüft das eh.“
- „Geldwäscher und andere Kriminelle erkennen wir schon zehn Meter gegen den Wind.“
- „Wir haben nur Kunden, die wir jahrelang kennen. Geldwäsche kommt bei denen nicht vor.“

Zwar kommt bei der Geldwäsche-Prävention den Finanzmärkten große Bedeutung zu, da sie besonders dazu geeignet sind, illegal erworbene finanzielle Mittel zu verstecken, ihre Herkunft zu verschleiern und sie in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Doch die Europäische Union hat im Zuge des verstärkten Kampfes die Pflicht zum Anwenden besonderer Sorgfaltspflichten auch auf andere Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftstreibende ausgedehnt.

Diese Pflichten dürfen keinesfalls auf die leichte Schulter genommen werden. Ganz abgesehen von den Sanktionen, die betroffenen

Wovon sprechen wir überhaupt?

Es gibt keinen wirklich gesicherten Ursprung für den Begriff Geldwäsche. Aber zwei amüsante Herleitungen, deren Wahrheitsgehalt die Autoren aber nicht überprüfen können.

Eine Geschichte erzählt, dass der Begriff Geldwäsche seinen Ursprung in der Zeit der US-amerikanischen Prohibition (1919 bis 1933) hat. Zur damaligen Zeit florierten die Geschäfte der Mafia und des legendären Mafia-Bosses Al Capone. Dieser soll sein aus illegalen Einnahmequellen stammendes Vermögen unter anderem in Wasch-Salons investiert haben, um es so in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Al Capone soll sein schmutziges Geld also mit Investitionen in Wasch-Salons weißgewaschen haben. Die Legende besagt, dass daraus der Begriff Geldwäsche entstanden ist.

Etwas realistischer erscheint die Geschichte, dass ebenfalls in den wilden 1930er Jahren gehobene Hotels und Restaurants in den USA ihren Gästen anboten, schmutzige Münzen sauber zu waschen. Dieser Service war angeblich sehr beliebt, um zum Beispiel Trinkgelder mit glänzenden Münzen bezahlen zu können. Auch daraus könnte der Begriff Geldwäsche entstanden sein.

Die drei Phasen der Geldwäsche

Ausgangspunkt der Geldwäsche sind stets illegal erworbene Vermögenswerte, die aus einer strafbaren Handlung (zum Beispiel Steuerhinterziehung, Betrug, Waffen- oder Drogenhandel) stammen oder für das Begehen einer strafbaren Handlung eingenommen wurden (Details dazu finden Sie unter **Begriffsdefinitionen** sowie weiter unten in diesem Abschnitt). Sowohl das aus oder für eine relevante Straftat Erlangte (zum Beispiel die Beute oder der Verbre-

chenslohn) als auch die durch eine Straftat hervorgebrachten Produkte wie beispielsweise Falschgeld oder hergestellte Betäubungsmittel sind als Tatobjekte erfasst.

Oftmals handelt es sich bei diesen Vermögenswerten um Geld, generell sprechen die gesetzlichen Bestimmungen aber von jedem Vermögenswert oder Vermögensbestandteil. Den Versuch, die aus illegalen Quellen stammenden Gelder oder Vermögenswerte in den regulären, sprich legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, die wahre Herkunft zu verschleiern und sie der Strafverfolgung zu entziehen, sodass kein Rückschluss auf die ursprüngliche Straftat möglich ist, bezeichnen wir als Geldwäsche.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: ohne strafbare Vortat kann es per Definition keine Geldwäsche geben. Genau daran scheitert oft die Strafverfolgung. Insbesondere, wenn Vorstraftaten im Ausland begangen werden (oder sogar auf einem anderen Kontinent) gelingt es den Strafverfolgungsbehörden nicht, die Vortat zu ermitteln und nachzuweisen. Immer wieder müssen aus diesem Grund Verfahren ergebnislos eingestellt werden.

Grundsätzlich werden drei Phasen der Geldwäsche unterschieden:

- **Einspeisung/ Platzierung („placement“)**

Durch Vorstraftaten erlangte Vermögenswerte, wie zum Beispiel Bargeld, sollen in den regulären Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden. Damit möglichst wenig Aufmerksamkeit erregt wird – und Verpflichtete keinen Verdacht schöpfen – geschieht dies in der Regel in kleinen Teilbeträgen. Beispielsweise werden dafür Besuche in Spielcasinos und teuren Hotels sowie Restaurants genutzt, oder einfach Rechnungen (für tatsächlich erbrachte oder fingierte Leistungen) bar bezahlt. Auch der Kauf von Luxusartikeln, wie Schmuck, teuren Uhren und Kunstwerken, sowie wertvollen Gütern, wie Möbeln und gebrauchten Kraftfahrzeugen, und der Kauf von Gutscheinen dient immer wieder der Geldwäsche. Fallweise

Nationale Risikoanalyse Österreichs

Die letzte nationale Prüfung Österreichs durch die eingangs erwähnte *Financial Action Task Force on Money Laundering*, kurz FATF, erfolgte im Jahr 2015. Die im Herbst 2015 veröffentlichte *Nationale Risikoanalyse* Österreichs zeigte Mängel hinsichtlich der nationalen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf.

Die Ergebnisse dieser Prüfung können in dem 230-seitigen Dokument nachgelesen werden, welches über die Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) zum kostenfreien Download bereitgehalten wird.

Wie wir später im Zusammenhang mit der unternehmensspezifischen Risikobewertung noch darlegen, haben Gewerbetreibende beim Erstellen ihrer eigenen, internen Risikobewertung unter anderem auch die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse zu beachten. Daher werfen wir an dieser Stelle einen etwas ausführlicheren Blick in die Erkenntnisse der FATF aus dem Jahr 2015.

Die *Nationale Risikoanalyse* Österreichs hat den Zweck, Bedrohungen und Bedrohungsfaktoren, die sich aus kriminellen Aktivitäten, wie zum Beispiel Vortaten und gewissen Phänomenen, ableiten lassen, zu ermitteln und zu bewerten. Auch potentielle Schwachstellen des nationalen Systems zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen anhand von politischen, wirtschaftlichen, sozialen, technologischen und legislativen Faktoren ermittelt und bewertet werden. Aus den Ergebnissen sollen unter anderem Maßnahmen, Prioritäten und Strategien abgeleitet werden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen.

Financial Action Task Force on Money Laundering

Die FATF ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Österreich ist seit 1990 Mitglied der im Jahr 1989 gegründeten Organisation, die Standards setzt, die weltweite Verbreitung dieser Standards fördert sowie deren Umsetzung in ihren Mitgliedstaaten überprüft. Die FATF ist der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, kurz OECD, mit Sitz in Paris angegliedert und umfasst aktuell 39 Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission und den Golf-Kooperationsrat (nicht die Golfstaaten selbst). Als Reaktion auf die Ereignisse des 11. September 2001 hat die FATF im Oktober 2001 zusätzlich das Mandat zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erhalten. Die FATF verabschiedet regelmäßig verschiedene Auslegungsgrundsätze, die so genannten Guidance- und Best-Practice-Papiere.

Mitgliedstaaten der FATF sind viele Mitgliedstaaten der EU sowie zum Beispiel Argentinien, Australien, China, Hong Kong, Indien, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Republik Korea, Russland, Schweiz, Singapur, Südafrika, Türkei und auch die USA.

Bis dato haben mehr als 190 Staaten – darunter auch Österreich – wesentliche Grundsätze der FATF-Empfehlungen umgesetzt. Dazu gehört unter anderem das Ausweiten der Geldwäsche-Strafbarkeit auf Vermögen aus praktisch allen schwerwiegenden Straftaten (*all crimes approach*), die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung (*terrorism financing*), der risikobasierte Ansatz (*risk based approach*), die Verpflichtung zum Identifizieren von Vertragspartnern (*know your customer*) und wirtschaftlich Berechtigter (*ultimate beneficial owner – UBO*), das Prüfen von Risiken im Zusammenhang mit politisch exponierten Personen, so genannten PEP (*politically exposed persons*), das Bilden spezieller Geldwäsche-Einheiten bei den Strafverfol-

Geldwäsche-Richtlinien der EU

Der europäische Gesetzgeber beschäftigt sich schon seit Jahrzehnten mit dem Thema Geldwäsche-Prävention, genau gesagt seit dem Jahr 1980. Nachdem die FATF im Jahr 1990 ein Thesenpapier mit vierzig Empfehlungen herausgegeben hat, folgte im 1991 die erste Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union, die Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG).

Zehn Jahre später, im Jahr der Terroranschläge auf das World Trade Center in New York am 11. September 2001, folgte die zweite Geldwäsche-Richtlinie der EU. Aus Anlass dieser folgenschweren Terrorattacke ergänzte die FATF im Jahr 2003 ihre Thesen, und bereits 2005 folgte die dritte Geldwäsche-Richtlinie.

Im Mai 2015 verabschiedete der europäische Gesetzgeber die vierte Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015), die seit 25. Juni 2015 in Kraft ist und nach einer Übergangsfrist beziehungsweise Vorbereitungszeit von zwei Jahren von den EU-Mitgliedstaaten seit 26. Juni 2017 national umgesetzt und angewendet wird. Seit 10. Januar 2020 muss nunmehr die fünfte Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 2018/843) in nationales Recht umgesetzt und angewandt werden. Im Zentrum der Neuerungen stehen Anbieter von und Dienstleister im Zusammenhang mit virtuellen Währungen sowie verstärkte Sorgfaltspflichten hinsichtlich Kunden mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko.

Im Grunde handelt es sich bei der fünften Geldwäsche-Richtlinie gar nicht um eine gänzlich neue Richtlinie, sondern „nur“ um eine Ergänzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie. Die Bezeichnung fünfte Geldwäsche-Richtlinie hat sich jedoch im Alltag durchgesetzt.

Während die erste Geldwäsche-Richtlinie der EU noch mit 3.400 Worten das Auslangen fand, erstreckt sich die vierte Geldwäsche-Richtlinie bereits auf über 23.000 Wörter, die fünfte Geldwäsche-

Richtlinie umfasst weitere 19.000 Worte. Dies mag auch als Indiz dafür gewertet werden, wie intensiv sich der europäische Gesetzgeber mit dieser Thematik beschäftigt und wie komplex die Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention schon geworden sind.

Unterschied Richtlinie – Verordnung

Der europäische Gesetzgeber kennt zwei unterschiedliche Typen von Regelwerken: Richtlinien und Verordnungen.

Richtlinien der Europäischen Kommission geben den Mitgliedstaaten einen Mindeststandard vor, der innerhalb einer Frist von oft zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden muss. Österreich tut sich dabei zum Leidwesen der Wirtschaft immer wieder durch so genanntes „Gold Plating“ hervor, also dem Übererfüllen der von der EU geforderten Mindeststandards.

Im Gegensatz dazu kommen Verordnungen der EU in den Mitgliedstaaten direkt zur Anwendung, das heißt, dass sie nicht in nationales Recht umgesetzt werden müssen (genau gesagt, gar nicht in nationales Recht umgesetzt werden dürfen). Verordnungen der EU gelten ab dem jeweiligen Stichtag grundsätzlich gleichlautend in allen Staaten der Europäischen Union.

Die vierte Geldwäsche-Richtlinie beziehungsweise deren nationale Umsetzung brachte nicht nur für Unternehmen einige neue Pflichten mit sich. Auch die Behörden wurden verstärkt in die Pflicht genommen. Diese haben ebenso wie Unternehmen bei der Überwachung nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Die jeweiligen Aufsichtsbehörden sollen unter anderem ein klares Verständnis der im Land vorhandenen Risiken von Geldwäsche und

Neue Entwicklungen bei der Geldwäsche

Gewerbetreibende haben auf Basis ihrer unternehmensinternen Risikobewertung über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Geldwäsche-Prävention zu verfügen, die nicht nur die bei sich selbst ermittelten Risiken berücksichtigen, sondern auch jene Risiken, die auf Unionsebene und auf mitgliedstaatlicher Ebene ermittelt wurden. Daher werfen wir an dieser Stelle einen Blick in den *Lagebericht Geldwäscherei 2017, 2018 und 2019* des Bundeskriminalamtes sowie (zum bessern Verständnis) auch in die *Erste Nationale Risikoanalyse Deutschlands*, die unter anderem auf neue Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche eingehen.

Hawala-Finanzsystem: schnell und diskret

Das Bundeskriminalamt erkennt im Nutzen des Hawala-Systems eine illegale Finanzdienstleistung. Hawala bedeutet in der wörtlichen Übersetzung aus dem Arabischen in etwa „wechsell“, „überweisen“ und „Vertrauen“. Das Hawala-Finanzsystem ist ein global verbreitetes informelles Überweisungs- und Transaktionssystem, dessen Wurzeln im Vorderen und Mittleren Orient liegen. Seine Wurzeln reichen etwa 1.200 Jahre zurück bis ins frühe Mittelalter.

Im Kern des Hawala-Systems steht das Vertrauen, das unter anderem auf gemeinsamen sprachlichen, religiösen und ethnischen Werten der beteiligten Personen basiert. Im Hawala-System kann Geld schnell, kostengünstig und vertraulich transferiert werden.

Das folgende Beispiel beschreibt den schematischen Vorgang einer Überweisung unter Nutzung des Hawala-Systems. Es verdeutlicht, dass damit illegalen Geldströmen, die keinerlei Kontrollen unterliegen, Tür und Tor geöffnet wird. Genau dies macht es für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu attraktiv.

Person A, die in Wien lebt, möchte bei Person B, die sich in der syrischen Hauptstadt Damaskus aufhält, eine offene Zahlung in der Höhe von 10.000 Euro oder US-Dollar begleichen. Dazu wendet sich Person A an einen in Wien ansässigen „Hawaladar“ (Händler), eine höchst vertrauenswürdige Kontaktperson, und übergibt ihr den zu transferierenden Geldbetrag in bar.

Der Wiener Hawaladar steht in Kontakt mit einem Hawaladar in Damaskus, der bei Person B, dem Zahlungsempfänger, höchstes Vertrauen genießt. Sobald der Hawaladar in Wien bestätigt, dass er das Geld von Person A in Empfang genommen hat, kann es der Hawaladar in Damaskus an Person B in bar auszahlen. Für die Transaktion behalten die Händler einen geringen Prozentsatz an Kommission ein.

Die gesamte Transaktion kann innerhalb weniger Minuten abgeschlossen sein. Dabei können sämtliche Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention sowie Bankgebühren und Steuern umgangen werden. Das Hawala-System hat also auch im Zeitalter von Internet und Online-Banking noch große Bedeutung.

Laut Bundeskriminalamt wird das Hawala-Finanzsystem von Personen mit Migrationshintergrund und deren speziell in Entwicklungs- und Krisengebieten zurückgelassenen Familien nach wie vor genutzt. Denn auf diese Weise können Gelder auch in entlegene Gebiete ohne entsprechende Infrastruktur und Anbindung an den internationalen Zahlungsverkehr rasch und anonym transferiert werden – auch für illegale und terroristische beziehungsweise kriminelle Zwecke.

Im *Lagebericht Geldwäscherei 2017* geht das Bundeskriminalamt davon aus, dass das Hawala-System vor allem für jene Branchen interessant ist, die im täglichen Geschäftsbetrieb bargeldintensive Geschäfte abwickeln und regelmäßig ausländische Geschäftsbeziehungen mit vielen Auslandstransaktionen pflegen. Neuere Erkenntnisse deuten darauf hin, dass das Hawala-System in Österreich besonders im Bereich des Suchtmittelhandels und der Schlepperei genutzt wird.

Wer wird in die Pflicht genommen?

Ausgehend von der vierten Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union werden jene Berufsgruppen, die von den jeweiligen Gesetzen zur Geldwäsche-Prävention umfasst sind, im Allgemeinen als *Verpflichtete* bezeichnet.

Gemäß Paragraf 365m1 der österreichischen Gewerbeordnung gelten die Bestimmungen bezüglich *Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* für die auf den folgenden Seiten genannten Gewerbetreibenden, und zwar sowohl für natürliche als auch für juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften.

Paragraf 365m1 ermächtigt den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter anderem mittels Verordnung den Geltungsbereich der Bestimmungen zur Geldwäsche-Prävention ganz oder teilweise auf Berufe oder Unternehmenskategorien der Gewerbeordnung auszudehnen, bei denen es *besonders wahrscheinlich ist, dass diese für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt werden*. Die Gruppe der verpflichteten Gewerbetreibenden kann also auf Basis eines risikobasierten Ansatzes auch erweitert werden.

Handelsgewerbetreibende, Versteigerer & Kunsthändler

Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer werden in der Gewerbeordnung weiterhin an erster Stelle als Verpflichtete genannt. Allerdings fallen diese Berufsgruppen nur dann unter die Bestimmungen, wenn sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Zahlungen von mindestens 10.000 Euro in bar tätigen oder entgegennehmen – und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem

einzigem Vorgang oder in mehreren Vorgängen getätigt wird, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint.

Der betreffende Paragraph 365m1 Ziffer 1 gliedert sich nunmehr in drei Unterpunkte. Ziffer 1.a) nennt die gerade erwähnten Handelsgewerbetreibenden und Versteigerer, darauf folgen die Ziffern 1.b) und 1.c):

b) Handelsgewerbetreibende, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, auch Kunstgalerien und Auktionshäuser, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft;

c) Gewerbetreibende, die Kunstwerke lagern, mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft⁵;

Beachten Sie, dass sich die Betragsgrenze von 10.000 Euro bei Handelsgewerbetreibenden und Versteigerern gemäß Ziffer 1.a) auf **Transaktionen in bar** bezieht und es diese Einschränkung für Handelsgewerbetreibende gemäß den Ziffern 1.b) und 1.c) nicht gibt! Für Handelsgewerbetreibende, die mit Kunstwerken handeln, und Gewerbetreibende, die Kunstwerke lagern, gilt die Betragsgrenze von 10.000 Euro für **bare und unbare Transaktionen**.

Der Gesetzgeber hat also alle Arten von Kunsthändlern sowie explizit Kunstgalerien und Auktionshäuser in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen. Einen Hinweis darauf, was unter dem Begriff

⁵ Die Erläuterungen zur Neufassung der GewO gehen davon aus, dass sich die Wertgrenze von 10.000 Euro auf den konkreten Wert des Kunstwerkes im Zusammenhang mit einer (eventuell auch erst zukünftigen) Transaktion bezieht.

Begriffsdefinitionen

Zum besseren Verständnis der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie dem gesetzeskonformen Anwenden der Bestimmungen in der Praxis ist es unverzichtbar, die Grundbegriffe zu kennen.

Geldwäsche

(§ 365n Z 1 GewO)

Unter den Begriff Geldwäsche fallen laut österreichischer Gewerbeordnung alle Straftatbestände gemäß Paragraph 165 des Strafgesetzbuches unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren (so genannte Eigengeldwäsche).

Was so augenscheinlich kurz als „§ 165 StGB“ genannt wird, ist in der Praxis eine lange Liste an Vorstraftaten. Denn Paragraph 165 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches definiert Geldwäscherei wie folgt:

Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308, einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben herrühren, (...)

Ein so genannter Vermögensbestandteil gemäß Paragraph 165 Absatz 5 des Strafgesetzbuches rührt, wie auch in der *Nationalen Risikoanalyse Österreichs* nachzulesen ist, unter anderem dann aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für das Begehen der Tat empfangen

hat. Dieses Herrühren kann daher zum Beispiel das Erlangen der Beute, die Einnahme von Bestechungsgeldern oder das Empfangen von Belohnungen sein. Es geht aber dabei immer um Zuwachs zum Vermögen des Täters der Vortat.

Nachdem unter anderem sämtliche Handlungen, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, unter den Begriff der Geldwäscherei fallen, ist die Liste der relevanten Straftaten sehr lange. Sie beinhaltet zum Beispiel:

- **aus dem Strafgesetzbuch**

alle vorsätzlichen Tötungsdelikte, Freiheitsentziehung, Menschenhandel, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Schwerer Diebstahl, Erpressung, Betrug, Untreue, Förderungsmisbrauch, Organisierte Schwarzarbeit, Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Ketten- oder Pyramidenspiele, Zuhälterei, Urkundenfälschung, Geldfälschung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme

- **aus dem Finanzstrafgesetz**

Abgabenhinterziehung, Abgabebetrag, Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Abgabenehlerei, Zollvergehen im Erstattungsverfahren, Mineralölsteuerhinterziehung

- **aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz**

Erschleichung von Sozialleistungen im Ausmaß von mehr als 3.000 Euro durch eine vorgetäuschte Staatsbürgerschaft

- **aus dem Suchtmittelgesetz**

Suchtgifthandel, Vorbereitung von Suchtgifthandel, Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften

- **aus dem Börsegesetz**

Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen, gerichtlich strafbare Marktmanipulation

Was sind Ihre Pflichten?

Die sich aus der Gewerbeordnung ergebenden Pflichten hinsichtlich der Maßnahmen zum Verhindern von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind je nach Art und Größe des Unternehmens mehr oder weniger umfangreich. Sie basieren auf den Vorgaben der vierten und fünften Geldwäsche-Richtlinie, und erlauben das dem jeweiligen Unternehmen und dessen Geschäftstätigkeiten angemessene Umsetzen.

In der Praxis kann also zum Beispiel auf die Art der angebotenen Dienstleistungen und Waren, die Größe des Unternehmens, die angesprochenen Zielgruppen beziehungsweise Kundengruppen und die vorhandenen Vertriebskanäle Rücksicht genommen werden. Logischer Weise werden sich die geforderten Maßnahmen bei einem Einzelunternehmer, zum Beispiel Finanzdienstleister oder Unternehmensberater, anders gestalten als bei einem österreichweit tätigen Handelsunternehmen mit dutzenden Filialen, oder einem Industriebetrieb, der international Produktionsmaschinen oder Maschinenteile fertigt und verkauft.

Was allerdings letztendlich als angemessen betrachtet werden kann – und ob dies auch die Behörde zum Beispiel im Rahmen einer Prüfung so sieht – bleibt dem jeweiligen Verpflichteten überlassen. Der Ermessensspielraum des einzelnen Gewerbetreibenden ist groß, was einerseits guten Gestaltungsspielraum bietet, aber andererseits auch die Gefahr mit sich bringt, dass die Behörde im Fall der Fälle anderer Meinung ist. Eine Einzelfallbetrachtung ist jedenfalls grundsätzlich angebracht.

Wichtig aus Sicht der Autoren ist, dass die getroffenen Maßnahmen durchdacht und gegenüber den Behörden argumentiert werden können. Alleine die Tatsache, dass sich Verpflichtete nachweislich Gedanken über Maßnahmen zum Verhindern von Geldwäsche

und Terrorismusfinanzierung gemacht haben, kann von der Behörde positiv gewertet werden. Nichts ist schlimmer als bei einer Prüfung gegenüber der Behörde zugeben zu müssen, dass man sich um entsprechende Maßnahmen überhaupt noch nicht gekümmert hat. Dann wird der Behörde wohl nichts anderes übrigbleiben als einen Strafbescheid auszustellen, der wie wir im Abschnitt **Strafbestimmungen** beleuchten, auch teuer werden kann.

Im Überblick fordert die Gewerbeordnung das Erfüllen folgender Pflichten, die wir in den folgenden Abschnitten im Detail betrachten:

- Risikobewertung (§ 365n1)
- Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 365o)
- Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (§ 365p)
- Zeitpunkt der Identitätsfeststellung (§ 365q)
- Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (§ 365r)
- (gegebenenfalls) Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (§ 365s)
- Allgemeine Meldepflichten (§ 365t GewO)
- Durchführung von Transaktionen (§ 365u GewO)
- Verbot der Informationsweitergabe (§ 365w GewO)
- Datenschutz, Aufbewahrung von Aufzeichnungen und statistische Daten (§ 365y)
- Interne Verfahren, Schulungen und Rückmeldung (§ 365z)

Unternehmensinterne Risikobewertung

Gemäß Paragraf 365n1 der Gewerbeordnung haben Gewerbetreibende im Rahmen einer Risikobewertung *„angemessene Schritte zu unternehmen, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“* zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind Risikofaktoren in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen sowie Transaktionen oder Vertriebskanäle zu berücksichtigen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen, Verfahren und Strategien, die im Unternehmen umzusetzen sind, haben beziehungsweise dürfen in einem *„angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens“* zu stehen.

Zu den Pflichten zählt neuerdings auch, dass bei der Auswahl von Beschäftigten deren *Zuverlässigkeit in Bezug auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten* geprüft wird. Gemäß den Erläuterungen zur Neufassung der Gewerbeordnung dient diese Präzisierung dem Ausräumen einer Kritik, die von der FATF im so genannten MER (Mutual Evaluation Report) geäußert wurde. In diesem Sinne könnte von Mitarbeitern die Vorlage eines Leumundszeugnisses beziehungsweise Strafregisterauszuges verlangt werden.

Risiko bedeutet in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass Dienste des Gewerbetreibenden für Geldwäsche oder für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Durch risikobasiertes ausgestalten von innerbetrieblichen Maßnahmen, der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie der Meldepflichten ist die missbräuchliche Inanspruchnahme von Diensten des Gewerbetreibenden wirksam zu verhindern.

Die unternehmensspezifische Risikobewertung steht im Zentrum der zu treffenden Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nur wenn Verpflichtete die ihnen drohenden Risiken kennen, können sie sich und ihr Unternehmen wirksam dagegen schützen.

Beispielsweise dürfen vereinfachte Sorgfaltspflichten nur dann angewendet werden, wenn sich aus der Risikobewertung für die jeweiligen Geschäftstätigkeiten tatsächlich geringe Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben. Ohne so einer Risikoanalyse können Gewerbetreibende gar nicht das Ausmaß der angemessenen und notwendigen Maßnahmen ermitteln. Sie ist das Fundament für sämtliche risikobasierte und angemessene Schritte seitens des Verpflichteten – also eine unverzichtbare Notwendigkeit.

Nachdem die zentrale Bedeutung der unternehmensspezifischen Risikobewertung aus dem Text der Gewerbeordnung – nach Meinung der Autoren – nicht klar genug hervorgeht, werfen wir in diesem Zusammenhang einen Blick in das Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 13. März 2018.

Schon im Jahr 2012 hat die FATF ihre Empfehlungen hinsichtlich des risikobasierten Ansatzes, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Prävention, deutlich ausgeweitet. Die FATF sieht den risikoorientierten Ansatz in diesen neuen Empfehlungen als essentielle Grundlage einer effektiven Geldwäsche-Prävention sowie als umfassende Voraussetzung für den gesamten Umfang der Sorgfaltspflichten.

Das Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht hat zwar keinen bindenden Charakter und wendet sich grundsätzlich an die Verpflichteten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (also unter anderem Banken, Versicherungen und Wertpapierunternehmen), beschreibt aber viele Details und Aspekte der internen Risikoanalyse genauer und praxisbezogener als die Gewerbeordnung. Dies hilft damit auch Gewerbetreibenden beim Umsetzen der Bestimmungen der vierten und fünften Geldwäsche-Richtlinie in die Praxis.

Die unternehmensspezifische Risikobewertung ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren nachvollziehbar aufzuzeichnen und stets auf dem aktuellsten Stand zu halten. Das heißt, dass diese Risikoanalyse kein statisches, nur einmal zu erstellendes Dokument ist,

Feststellen und Überprüfen der Identität

Das Feststellen und Überprüfen der Identität des (potentiellen) Kunden, seiner gegebenenfalls vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Eigentümer durch den verpflichteten Gewerbetreibenden stellt eine der zentralen Sorgfaltspflichten dar. In den gesetzlichen Bestimmungen – der Gewerbeordnung ebenso wie zum Beispiel im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – wird jedoch stets nur lapidar von der Identifizierung gesprochen. Dabei kann es sich allerdings um eine durchaus herausfordernde Aufgabe handeln, die gemäß den Erfahrungen der Autoren in der Praxis zu oft auf die leichte Schulter genommen wird.

Wir wollen dieser grundlegenden Sorgfaltspflicht daher einen eigenen Abschnitt widmen. Und selbst dieser eigene Abschnitt wird nur den wesentlichsten Aspekten des Identifizierens gerecht. Das Eingehen auf sämtliche Spezialfälle würde den Rahmen dieses Buches sprengen. Wir orientieren uns dabei an den Richtlinien, die die Finanzmarktaufsicht in ihrem Rundschreiben *Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung* vom 18. Dezember 2018 veröffentlicht hat. Zwar ist die Finanzmarktaufsicht nicht die für Gewerbetreibende zuständige Aufsichtsbehörde, aber gerade die Finanzmarktaufsicht dürfte jene Behörde sein, die bezüglich der Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention die meisten Erfahrungen vorweisen kann. Deren Richtlinien können daher als „State of the Art“ betrachtet werden.

Wir erleben in der Praxis nach wie vor, dass sich Verpflichtete von Kunden einfach eine Ausweiskopie per E-Mail zusenden lassen, und meinen, dass damit die betreffende Person ausreichend identifiziert ist. Dem ist nicht so. Damit ist maximal die Identität festgestellt. Für das korrekte Identifizieren muss noch ein zweiter Schritt folgen, nämlich das Überprüfen.

Das Identifizieren besteht grundsätzlich aus zwei Schritten: zuerst dem Feststellen der Identität, und danach dem Überprüfen der Identität. Beim Feststellen der Identität werden Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person erhoben. Beim Überprüfen der Identität werden die erhobenen Angaben anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen (die aus einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen) überprüft.

Sämtliche im Rahmen des Identifizierens erhobenen und überprüften Angaben sind zu dokumentieren. Lesbare beziehungsweise erkennbare Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen sind für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren.

Identifizieren natürlicher Personen

Beim Feststellen, also Erheben der Angaben zur Identität eines (potentiellen) Kunden, ist zwischen notwendigen und zusätzlichen Angaben zu unterscheiden. Notwendige Angaben zur Identität einer natürlichen Person sind:

- Vor- und Nachname(n),
- Geburtsdatum und
- Wohnsitz.

Darüber hinaus sind risikoorientiert noch zusätzliche Angaben zu erheben, die auch als erster Schritt hin zu einem „Know Your Customer“-Profil betrachtet werden können, wie zum Beispiel:

- Beruf, Arbeitgeber oder Art der selbständigen Tätigkeit,
- Staatsbürgerschaft und Geburtsland,
- Unterschrift,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Zulässigkeit der Ausführung durch Dritte

Die Neufassung der Gewerbeordnung sieht in Paragraph 365s1 vor, dass Gewerbetreibende zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß der in Paragraph 365p Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, also

- Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität,
- Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung und
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

auf Dritte zurückgreifen können. Dies allerdings nur dann, wenn dem Verpflichteten keine Hinweise vorliegen, die eine gleichwertige Erfüllung der Sorgfaltspflichten bezweifeln lassen. Die endgültige Verantwortung für das Erfüllen der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch bei dem Gewerbetreibenden.

Für den Fall, dass verpflichtete Gewerbetreibende die notwendigen Informationen zum Erfüllen der genannten Sorgfaltspflichten bei einem Dritten einholen, muss dies unverzüglich geschehen. Am Zeitpunkt der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ändert das Zurückgreifen auf Dritte also nichts. Daher haben Gewerbetreibende angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Dritte ihnen unverzüglich auf ihr Ersuchen Kopien der beim Erfüllen dieser Sorgfaltspflichten verwendeten Unterlagen (sowie gegebenenfalls anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers) weiterleiten kann. Dies umfasst auch elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung sowie andere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg.

Als Dritte im Sinne dieses Paragraphen gelten:

- Kredit- und Finanzinstitute mit Sitz im Inland (Ausnahme: keine Wechselstuben)
- Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater
- Notare und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen
- Versicherungsvermittler mit Sitz im Inland

Als Dritte gelten auch Kredit- und Finanzinstitute (keine Wechselstuben) sowie die soeben genannten Berufsgruppen (außer Versicherungsvermittler!) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Auch entsprechende Verpflichtete mit Sitz in einem Drittland, deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten jenen der Geldwäsche-Richtlinie entsprechen und die einer Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung dieser Anforderungen unterliegen, gelten als zulässige Dritte.

Auf Dritte, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind, dürfen Gewerbetreibende aber grundsätzlich nicht zurückgreifen.

Die Bestimmungen zur Zulässigkeit von Dritten beim Erfüllen der Sorgfaltspflichten dienen der (überfälligen) Umsetzung von Artikel 25 bis Artikel 29 der vierten Geldwäsche-Richtlinie, die schon seit Juni 2017 zur Anwendung kommt. Im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz FM-GwG ist die Zulässigkeit der Ausführung durch Dritte bereits seit 1. Januar 2017 geregelt. Banken können zum Beispiel auf Basis des FM-GwG bereits seit Anfang des Jahres 2017 auf Versicherungsvermittler als zulässige Dritte zurückgreifen. Dass dies umgekehrt nicht möglich war, erschien nicht nur unlogisch, sondern entsprach auch nicht den Bestimmungen der Geldwäsche-Richtlinie. Diese „Knoten“ ist nun gelöst.

Ob sich durch die neu geschaffene Möglichkeit, auf Dritte zurückzugreifen, für die Praxis tatsächlich Erleichterungen ergeben, wird die zukünftige Praxis zeigen. Beispielsweise könnten Immobilienmakler im Zuge einer Immobilientransaktion auf jene Doku-

Einblick in die Prüfpraxis der Behörden

Bereits im Zuge der Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie wurden auch die Gewerbeaufsichtsbehörden verstärkt in die Pflicht genommen. Beispielsweise legt die Gewerbeordnung ganz klar fest, dass die Aufsichtsbehörde *die Einhaltung der Bestimmungen auf risikoorientierter Grundlage wirksam zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (hat), um deren Einhaltung sicherzustellen.*

Als Aufsichtsbehörde im Sinne der Gewerbeordnung fungieren die Gewerbeaufsichtsbehörden, das ist in Wien die für Gewerbe-recht, Datenschutz und Personenstand zuständige Magistratsabteilung 63, in den Bundesländern die Bezirksverwaltungsbehörden, sprich die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate.

Die internationale Geldwäschaufsicht FATF bemängelte in ihrem letzten Bericht, der zur Nationale Risikoanalyse geführt hat, unter die mangelnde Umsetzung der Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention in der großen Berufsgruppe der Gewerbetreibenden. Im Rahmen der nächsten großen Prüfung Österreichs durch die FATF gilt es aufzuzeigen, dass es diesbezüglich zu Verbesserungen gekommen ist. Daher haben die Gewerbeaufsichtsbehörden in den letzten Monaten ihre Prüfhandlungen intensiviert.

In Paragraph 365v Ziffer 3 der Gewerbeordnung wird die Behörde angewiesen, *jedenfalls umfassende und nachhaltige Überprüfungsmaßnahmen, insbesondere durch Überprüfungen vor Ort hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen, zu setzen, selbst wenn keine allgemeinen Hinweise auf Gesetzesübertretungen vorliegen sollten.* Die Behörde kann Gewerbetreibende also jederzeit besuchen, sprich überprüfen kommen.

Deckt die Behörde im Rahmen von Kontrollen von Gewerbetreibenden *oder bei anderen Gelegenheiten* Tatsachen auf, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, hat die Behörde umgehend die Geldwäschemeldestelle zu unterrichten.

Die Behörde ist also gegebenenfalls verpflichtet, eine Meldung über Verstöße gegen die gesetzlichen Pflichten zu melden.

An dieser Stelle wollen die Autoren eine Lanze für die Gewerbeaufsichtsbehörden brechen. Diese haben eine unglaubliche Vielzahl an Bestimmungen zu überwachen, zu prüfen und gegebenenfalls zu sanktionieren. Immerhin umfasst die aktuelle Gewerbeordnung 1994 beinahe 400 Paragraphen. Die Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention sind „nur“ ein weiteres Thema von vielen, dem sie sich widmen müssen. Und alleine die Tatsache, dass die Bestimmungen zur Geldwäsche-Prävention lediglich einen Teil eines einzigen Paragraphen umfassen (365 m bis 365z), verdeutlicht wie feingliedrig die Gewerbeordnung bereits ist.

Gerade beim wirksamen Verhindern von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es ausschlaggebend, die theoretischen Gesetzesparagraphen praxisbezogen in den wirtschaftlichen Alltag zu übersetzen. Daran scheitert ursprünglich bereits der europäische Gesetzgeber (siehe beispielsweise die ausufernde Definition einer politisch exponierten Person), die Gewerbeaufsichtsbehörden können dieses Versäumnis auch mit bestem Willen nicht kompensieren. Aus dem „Elfenbeinturm“ der Behörde heraus ist es für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht jedes Mal erneut eine Herausforderung, das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen maßvoll und trotzdem wirksam zu überprüfen. Dazu kommt die grundsätzlich riesige Zahl an Verpflichteten gemäß Gewerbeordnung. Wie wir eingangs in diesem Buch schon festgestellt haben, fallen alleine geschätzte 210.000 Gewerbetreibende unter den weiten Begriff des Handelsgewerbetreibenden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht stehen vor der Herausforderung, dass sie bei Gewerbetreibenden praxisbezogen überwachen und prüfen sollen beziehungsweise müssen, obwohl sie kaum Einblick in den beruflichen Alltag und die Transaktionen der verpflichteten Gewerbetreibenden haben. Auch verfügen sie – verständlicher Weise – nicht über das berufsspezifisches Fach-

Beispiele für mögliche Verdachtsmomente

Folgende Geschäftsfälle oder -aspekte beziehungsweise Transaktionen können im Alltag eines Gewerbetreibenden unter Umständen zu einem Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – und daher in weiterer Folge zur Pflicht einer Meldung an die Geldwäschemeldestelle – führen (beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung):

- **Bargeldgeschäfte**

- Regelmäßige beziehungsweise häufig wiederkehrende Barzahlungen des Kunden oder gegebenenfalls Dritte
- Ungewöhnlich hohe Bargeldtransaktionen, insbesondere dann, wenn die Geschäftsaktivitäten üblicher Weise unbar erfolgen
- Verwenden großer Mengen von Banknoten mit geringem Wert
- Kunde wird von offensichtlich Dritten fremdbestimmt
- Häufige Überweisungen aus dem In- oder Ausland mit Bezug zu exotischen Bank-Destinationen
- Wiederholte bare oder unbare Transaktionen unterhalb der Schwellenwerte („Smurfing“)

- **Lebensversicherungsgeschäfte**

- Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen plausiblen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten
- hohe Einmalerläge, insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen
- Versicherungsverträge mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die dem Verwalten von Vermögen dienen

(etwa Stiftungen), in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie zum Beispiel internationale Verflechtungen auftreten

- Wiederholte Vertragsabschlüsse knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“)
- Ungewöhnlich hohe kontounterbundene Transaktionen
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Kunden
- Kostenunempfindlichkeit, zum Beispiel bei Rückkäufen
- Zahlungen, die die vorgesehene Prämie übersteigen oder häufige Zuzahlungen
- Geringes Interesse am Ertrag der Versicherung
- Alter des Kunden ist unüblich hoch oder die gewünschte (lange) Laufzeit passt nicht zum (hohen) Alter der Kunden
- Häufiger Wechsel der begünstigten Personen
- Kunde wählt eine unübliche Bezahlmethode (zum Beispiel Barzahlung), die die Anonymität fördert
- Als Begünstigter wird ein (augenscheinlich) unbeteiligter Dritter genannt
- Prämienzahlung erfolgt von einem (augenscheinlich) unbeteiligten Dritten
- **Wertpapiergeschäfte**
 - Hohe Umsätze, die in Widerspruch zu den finanziellen Verhältnissen des Kunden stehen
 - Engagement in unüblichen Werten und Produkten, die die Anonymität fördern
 - Kunde kauft und verkauft Wertpapiere innerhalb kurzer Zeit ohne offensichtliche Strategie oder wirtschaftliche Gründe
 - Häufige Änderungen der KYC-Informationen oder Zahlungs-/Kontoverbindungen

Schulung der Mitarbeiter

In Paragraf 365z Absatz 7 verlangt die Gewerbeordnung ganz unmissverständlich angemessene Maßnahmen, die sicherstellen, dass Angestellte des Verpflichteten die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, kennen. Konkret heißt es, dass angestellte Mitarbeiter an *besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen* teilnehmen müssen, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Bemerkenswerter Weise sind nach wie vor nur „Angestellte“ genannt und keine freien beziehungsweise selbständigen Mitarbeiter oder Organe des Unternehmens, die zwar stellvertretend für das Unternehmen handeln, aber nicht angestellt sind (wie zum Beispiel Prokuristen oder zum Inkasso berechtigte selbständige Handelsvertreter). Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch Verstöße von nicht-angestellten Mitarbeitern des Gewerbetreibenden diesem als Letztverantwortlichen zugerechnet werden. Demzufolge sollten die Schulungsmaßnahmen alle relevanten Mitarbeiter – unabhängig davon, ob sie angestellt sind, oder nicht – miteinbezogen werden.

Sinnvoll erscheint – je nach Größe des Unternehmens und Art der Geschäftstätigkeiten sowie unter Berücksichtigung der ermittelten Gefahr im Unternehmen für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden – das Erstellen eines „Geldwäsche-Handbuchs“. Darin sollte unter anderem festgelegt sein:

- wer im Unternehmen wann und wie die Pflichten der Bestimmungen zu erfüllen hat,
- wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten wie zu erfüllen hat,

- wie mit unüblichen beziehungsweise verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist, und
- wer das Einhalten der Pflichten in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert.

Die fortlaufenden, also regelmäßigen Schulungen der Mitarbeiter – insbesondere von neuen Mitarbeitern – sollten sich möglichst an den für die betreffenden Mitarbeitern relevanten Tätigkeiten orientieren, also möglichst viel Wissen vermitteln, das unmittelbar in der Praxis angewandt werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass die reine Theorie der gesetzlichen Bestimmungen zu wenig ist, um im Unternehmensalltag der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entgegen zu wirken.

Mitarbeiter im Vertrieb haben beispielsweise andere Aspekte zu berücksichtigen, also Mitarbeiter in der Buchhaltung oder der Projektabwicklung. Mitarbeiter, die direkt mit dem Kunden Kontakt haben, sind hinsichtlich des korrekten Identifizierens zu schulen, während Mitarbeiter in der Buchhaltung eher ein „Gespür“ für unübliche Transaktionen vermittelt werden sollte.

Die teilweise abstrakten Bestimmungen der Gewerbeordnung sollten für das alltägliche Anwenden der Mitarbeiter in der Praxis auf Beispiele Bezug nehmen, die den Schulungsteilnehmern veranschaulichen wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung heute tatsächlich stattfinden können. Mitarbeiter sollten anhand von Praxisbeispielen in der Lage sein, Zusammenhänge auch bei anderen Geschäftsfällen und Kunden selbstständig herstellen zu können, um einen aktiven Beitrag zur Geldwäsche-Prävention leisten zu können.

Eine Grenze der Schulungspflicht ist allenfalls in Bezug auf Beschäftigte zu ziehen, deren Tätigkeiten keinerlei Bezug zu den geschäftstypischen Aufgaben oder Leistungen des Verpflichteten aufweisen, wie zum Beispiel Reinigungspersonal.

Verpflichtete können selbst entscheiden, in welchen Abständen Schulungen stattfinden, und ob das Wissen in Präsenzs Schulungen